

Beiträge zur Erläuterung des preußischen Rechts, des Handels- und Wechselrechts durch Theorie und Praxis.

Jg. 13, 1869, S. 926 - 926

*Populäre Vorträge und Abhandlungen über Rechtsmaterien von W. A. Günther, Königl. Staatsanwalt. Ehe. Adel. Duell. Lehen. Eid. Berlin, 1869*

*Digitale Bibliothek des Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

Außerdem ist zu bemerken, daß dem ersten Bande ein alphabetisches Verzeichniß derjenigen Mitglieder des deutschen Juristentages, welche dem Vereine Ende 1867 angehört haben, nach Staaten geordnet, beigegeben, so wie dem zweiten Bande das Statut des deutschen Juristentages vorgedruckt ist. Für die würdige Ausstattung des Werkes gebührt der Verlagshandlung volle Anerkennung.

Dr. J. A. Gruchot.

30.

**Populäre Vorträge und Abhandlungen über Rechtsmaterien** von W. A. Günther, Kgl. Staatsanwalt. Ehe. Adel. Duell. Lehen. Eid. Berlin, 1869. Ferd. Kortkamp, Buchhandlung für Staatswissenschaften und Geschichte. 8. 197 SS.

Die hier mitgetheilten Abhandlungen sind aus Vorträgen entnommen, die der Verfasser in den an seinen verschiedenen Wohnorten bestehenden Vereinen für wissenschaftliche Unterhaltung gehalten hat, und welche er nach den Schlußworten der kurzen Vorrede als „bescheidene Parerga“ mit dem Bewußtsein in die Oeffentlichkeit entsendet, „wissenschaftlich bestrebt zu sein, daß die Ideen der Zeit nicht sowohl nachgebetet, als systematisch erkannt werden.“

Es sind folgende Gegenstände abgehandelt:

I. Ueber die Ehe. Abhandlung, zusammengezogen aus zwei Vorträgen. 1854 und 1860 (S. 1—46).

Der Verf. spricht zunächst von dem dem ehelichen Verhältnisse wesentlich eigenen, auf der Basis der physischen Verschiedenheit der Geschlechter beruhenden natürlichen Momente, demnächst von dem in der Ehe enthaltenen sittlichen Momente, „welches in der sittlichen Liebe, oder in der Veredelung des natürlichen Moments durch die Liebe besteht“ und sodann von dem zu beiden hinzutretenden rechtlichen Elemente der Ehe. Auf mehrere wichtige Specialfragen übergehend, wendet sich der Verf. zu Betrachtungen über Polygamie, Josephsehe, ungleiche Ehe, beleuchtet die Grundsätze der katholischen und die der evangelischen Kirche über Eheschließung, in Vergleichung mit den Bestimmungen des Allgem. Landrechts und stellt die Nothwendigkeit der Civilehe dar, als „das einfachste und ungefährlichste, weil logische Korrektiv gegen die Widersprüche, welche der Zustand grundsätzlichen Auseinandergehens von Staat und Kirche in dieser Materie mit sich bringt.“ Den Schluß bildet die Darlegung der allgemeinen Grundzüge des Ehescheidungsrechtes.

II. Ueber den deutschen Adel. Ein Vortrag. 1862. (S. 47—80).

Der Verf. behandelt diesen Gegenstand vom rechtshistorischen und rechtsphilosophischen Gesichtspunkte, philologische Erklärungen und politische Andeutungen damit verknüpfend. Er weist auf die schon in den frühesten Zeiten bei den germanischen Völkern vorkommende Glorie eines adeligen Geburtsstandes hin, aus dem die Oberhäupter, die Könige gewählt wurden, geht auf das in der Epoche der fränkischen Herrschaft sich bildende Institut der Gefolgschaften (Comitatus) über und stellt die staatsrechtliche Bedeutung und das politische Verhalten des mittelalterlichen Adels dar. Aus der neueren Zeit